

getragen: Er sei nicht passiv legitimiert, da ein Schadenersatzanspruch wegen Verdienstausfalls bei Geltendmachung von Garantieansprüchen nur gegen den Hersteller gerichtet werden könne. Außerdem bestehe in diesen Fällen für den Betrieb die Befreiungsmöglichkeit nach § 334 ZGB. Der Kläger habe auch den gewerblich genutzten Pkw nicht entsprechend den dafür geltenden Regelungen erworben, sondern vom Verklagten bezogen, der für die Versorgung der Bevölkerung mit Pkws zur individuellen Freizeitgestaltung zuständig sei. Schon deshalb sei § 156 ZGB, der als spezielle Norm die Anwendung von § 330 ZGB ausschließe, nicht anwendbar und der eingetretene Verdienstausfall somit nicht erstattungsfähig.

Das Kreisgericht hat den Verklagten unter Anwendung des § 156 ZGB antragsgemäß verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat in der Rechtsmittelverhandlung die Klage insoweit zurückgenommen, als mehr als 435 M gefordert wurden. In diesem Umfang hat er Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und den Verklagten zur Zahlung von 435 M nebst 4 Prozent Zinsen an den Kläger verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat einen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Verklagten bei Ablehnung der Anwendbarkeit von § 156 ZGB nach §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB ohne nähere Prüfung bejaht. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der nach § 156 ZGB erforderliche unmittelbare sachliche Zusammenhang zwischen dem Mangel der Ware und dem eingetretenen Schaden nicht vorliege, daß aber die allgemeinen Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht gegeben seien.

Dem Standpunkt des Bezirksgerichts ist insoweit zu folgen, als es davon ausgegangen ist, daß die Prozeßparteien einen zivilrechtlichen Kaufvertrag abgeschlossen haben, aus dem sich die jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben, und als es den Schadenersatzanspruch des Klägers im Hinblick auf die Regelung des § 156 ZGB abgelehnt hat. Soweit es den Schadenersatzanspruch jedoch unter den Gesichtspunkten der materiellen Verantwortlichkeit des Herstellers oder Verkäufers für Pflichtverletzungen zuerkannt hat, sind dabei zu beachtende wesentliche rechtliche Gesichtspunkte und davon ausgehend noch aufzuklärende Umstände außer Betracht geblieben.

Soweit es zunächst die Regelung des § 156 ZGB betrifft, handelt es sich um eine spezielle Form des Schadenersatzes, die sich aus der Gebrauchswertgarantie ergibt. Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Schadenersatzanspruchs ist zunächst, daß der Schaden durch einen Mangel (nicht qualitätsgerechte Leistung) verursacht wurde, der zu Garantieansprüchen berechtigt (§ 84 Abs. 2 ZGB). Die Geltendmachung und unkomplizierte Durchsetzung eines solchen Schadenersatzanspruchs wird dem Käufer in zweierlei Hinsicht erleichtert:

Erstens kann er sich bei während der gesetzlichen Garantiezeit aufgetretenen Schäden wahlweise entweder an den Verkäufer oder an den Hersteller wenden. Lediglich in den Fällen des Schadenseintritts während der darüber hinausgehenden Zusatzgarantiezeit kann nur der Hersteller als alleiniger Garantieverpflichteter (§ 150 Abs. 1 ZGB) in Anspruch genommen werden.

Zweitens braucht nicht der Nachweis einer Pflichtverletzung, wie dies bei der Anwendung von §§ 330 ff. ZGB notwendig ist, geführt zu werden. Es genügt vielmehr, die Ursächlichkeit des aufgetretenen Mangels für den Schadenseintritt nachzuweisen. Allerdings ist der Umfang des Schadenersatzes nach § 156 ZGB ausdrücklich auf den Schaden begrenzt, der sowohl hinsichtlich seiner Ursache (Mangel der Ware) als auch hinsichtlich seiner Art oder

seines Ausmaßes nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

Dieser Schadenersatzanspruch ist somit außer im Fall des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Mangel und Schaden auch dann nicht gegeben, wenn ein kausal verursachter Schaden die Grenzen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit überschreitet. Das bedeutet zugleich, daß nach § 156 ZGB bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im allgemeinen nur der unmittelbare Schaden, nicht aber ein mittelbar aufgetretener Schaden zu ersetzen ist. Da es sich aber um einen Schadenersatzanspruch handelt, ist die nach § 334 ZGB mögliche Befreiung von der Schadenersatzverpflichtung des Garantieverpflichteten entgegen der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts nicht ausgeschlossen.

Wie das Bezirksgericht insoweit richtig erkannt hatte, wird der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch von der Regelung des § 156 ZGB nicht erfaßt, da der Verdienstausfall keine unmittelbare Folge des Motorschadens am Pkw ist, mit der nach allgemeiner Erfahrung zu rechnen gewesen wäre. Zu dem Verdienstausfall kam es nur infolge des Hinzutretens der Tatsache, daß der unter den Voraussetzungen der Verwendung für persönliche Bedürfnisse erworbene Pkw für gewerbliche Zwecke genutzt wurde.

Im vorliegenden Verfahren war ferner die Frage zu beantworten, ob Schadenersatzansprüche, die wegen Folgen nicht qualitätsgerechter Leistung beim Kauf geltend gemacht werden, ausschließlich nur im Rahmen des § 156 ZGB realisiert werden können — wie der Verklagte unter Berufung auf den Grundriß Zivilrecht, Heft 5, Berlin 1977, S. 72, dargelegt hat — oder ob die allgemeinen Bestimmungen über Pflichtverletzungen aus Verträgen gemäß §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB bzw. über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden nach §§ 330 ff. ZGB anwendbar sind.

Im Gegensatz zur Auffassung des Verklagten läßt sich aus den im ZGB enthaltenen Regelungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen sowie über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung nicht ableiten, daß Schadenersatzansprüche, die sich auf die Folgen einer nicht qualitätsgerechten Leistung bei Kaufverträgen beziehen, ausschließlich nach § 156 ZGB zu beurteilen sind. Vielmehr ist zunächst von folgendem auszugehen:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen einschließlich der nicht qualitätsgerechten Leistung (§§ 82 bis 93 ZGB) verweisen in § 93 ZGB ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Partners, für Pflichtverletzungen aus Verträgen Schadenersatz zu leisten, auf die Anwendung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden. Die spezielle Regelung des § 156 ZGB hat ihrer systematischen Stellung und vor allem ihrem Inhalt nach den Sinn, dem Käufer die Geltendmachung und schnelle Durchsetzung solcher Schadenersatzansprüche zu erleichtern, die ihre Ursache in einem zu Garantieansprüchen berechtigenden Mangel haben und erfahrungsgemäß als unmittelbare Folge des Mangels zu beurteilen sind. Aus den genannten Regelungen des ZGB ergibt sich uneingeschränkt, daß solche Schäden, die außerhalb von Verträgen durch Bürger oder Betriebe unter Verletzung ihnen obliegender Pflichten rechtswidrig verursacht werden, gemäß §§ 330 ff. ZGB zu ersetzen sind.

Würde dem Rechtsstandpunkt des Verklagten gefolgt, wonach § 156 ZGB als Spezialregelung beim Kauf die Anwendung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen sowie außerhalb von Verträgen ausschließe, würde das im Ergebnis eine ungerechtfertigte Einschränkung der Rechte der Geschädigten in den Fällen bedeuten, in denen ein infolge nicht qualitätsgerechter Leistung beim Kauf eingetretener, aber über